

## ***Presseinformation***

Frankfurt am Main, 23. Mai 2011

### **Die Steuerberaterkammer Hessen informiert**

#### **Steuerbonus bei doppelter Haushaltsführung – aber bei den Reisekosten muss die „Fahrtrichtung“ stimmen**

Ein zweiter Haushalt kann erhebliche Kosten verursachen. Deshalb hat der Fiskus ein Einsehen mit denjenigen, die aus beruflichen Gründen einen zweiten Haushalt führen müssen. So können Kosten für den doppelten Haushalt als beruflich bedingte Werbungskosten geltend gemacht werden und damit die Steuerlast mindern. Die Anerkennung der Aufwendungen ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die durch jüngere Entscheidungen des Bundesfinanzhofes (BFH) in einigen Bereichen neu gefasst wurden.

#### **Voraussetzungen**

Eine doppelte Haushaltsführung liegt in aller Regel dann vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem ein eigener Hausstand unterhalten wird, beschäftigt ist und er aus diesem Grund dort eine Zweitwohnung unterhält. Mit dem Urteil des BFH vom März 2010 (Az. VI R 47/09) gilt die doppelte Haushaltsführung auch für so genannte Wegverlegungsfälle. Damit gemeint sind all die Vorgänge, in denen Arbeitnehmer oder Selbstständige ihren Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegen und daraufhin in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründen, um von dort der bisherigen Beschäftigung weiter nachgehen zu können.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**  
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt  
[www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de)

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
E-Mail: [angela.giesselmann@stbk-hessen.de](mailto:angela.giesselmann@stbk-hessen.de)

Sowohl die so genannte Hauptwohnung als auch die Zweitwohnung müssen gewisse Kriterien erfüllen, um steuerlich anerkannt zu werden. Bei der Hauptwohnung gehört dazu beispielsweise ein eigener Hausstand in einer Wohnung, die den Lebensumständen entspricht und den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt. Diese Voraussetzungen dürften bei verheirateten Arbeitnehmern, die selbst Mieter oder Eigentümer der bewohnten Immobilien sind, am einfachsten nachzuweisen sein. Sie gelten aber vergleichbar auch für Lebenspartnerschaften, in denen der Partner der Mieter oder Eigentümer ist und für abgeschlossene Wohnungen im Elternhaus, was jedoch entsprechende eindeutige Nachweise erforderlich macht.

### **Steuermindernde Aufwendungen**

Wird die doppelte Haushaltsführung grundsätzlich steuerlich anerkannt, gibt es eine Reihe von Ausgaben, die berücksichtigungsfähig sein können. Dies gilt u.a. für Fahrt- und Verpflegungskosten, für Kosten der Unterkunft wie Miete und Nebenkosten. Ebenso sind in aller Regel die Aufwendungen abzugsfähig, die anlässlich der Gründung, der Beendigung oder eines Wechsels der doppelten Haushaltsführung anfallen. Als Zweitwohnung am Arbeitsort gilt zum Beispiel eine gemietete Wohnung oder ein möbliertes Zimmer. Das Finanzamt akzeptiert aber nur Wohnungskosten, die notwendig und angemessen sind und orientiert sich dabei an den Kosten für eine 60 qm große Wohnung mit durchschnittlicher ortsüblicher Miete. Wer am Arbeitsort eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim nutzt, darf die Kosten ebenfalls steuerlich geltend machen. Allerdings gibt es auch hier eine Obergrenze und die liegt wiederum bei den vergleichbaren Kosten für eine 60 qm-Mietwohnung mit durchschnittlicher ortsüblicher Miete.

### **Beispiel Fahrtkosten – aktuelle Rechtsprechung**

Neben Aufwendungen für die erste und letzte Fahrt zum Beschäftigungsort sind auch Kosten für so genannte Familienheimfahrten steuer-

lich absetzbar. Maximal eine Fahrt wöchentlich kann pauschal mit 30 Cent pro gefahrenem Kilometer oder den Ticketpreisen für öffentliche Verkehrsmittel in Ansatz gebracht werden. Dabei ist u.a. zu beachten, dass die Fahrt zum Flughafen - in Abhängigkeit vom genutzten Verkehrsmittel - entweder pauschal oder mit dem Nachweis tatsächlicher Kosten abgerechnet werden kann. Für den Flug selber finden die Kosten stets in der nachgewiesenen Höhe Berücksichtigung.

Aber Achtung bei so genannten umgekehrten Familienheimfahrten. Hier spielt der Fiskus normalerweise nicht mit. So hat der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 2. Februar 2011 entschieden ( VI R 15/10), „dass Aufwendungen des am Familienwohnsitz lebenden Ehegatten für Besuchsreisen zur Wohnung des anderenorts berufstätigen Ehegatten zumindest dann nicht ... abziehbar sind, wenn die Besuchsreisen privat veranlasst waren“. Hintergrund dieses Urteils war folgender Tatbestand: Die Eheleute lebten gemeinsam in der Stadt X. Die Klägerin war jedoch in der Stadt Y als Angestellte tätig. Normalerweise reiste die Klägerin an den Wochenenden zum Lebensmittelpunkt nach X, aber auch der umgekehrte Fall kam vor, nämlich dass der Ehepartner aus X seine Frau in Y besuchte. Das Finanzamt erkannte zwar die Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung an, nicht aber die Reisekosten des Klägers von X nach Y. Die Begründung dafür war, dass den Besuchsreisen des Klägers private und nicht etwa berufliche Interessen zugrunde lagen und deshalb kein Werbungskostenabzug zugelassen sei.

## **Fazit**

Rund um die doppelte Haushaltsführung gibt es erhebliches Steuersparpotential. Da kann es sich lohnen, professionellen Rat zu suchen. Beratungsprofis sind u. a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Hessen unter [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de).

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.800 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**  
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt  
[www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de)

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
E-Mail: [angela.giesselmann@stbk-hessen.de](mailto:angela.giesselmann@stbk-hessen.de)